

11 O 88/24



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Bundesverband für Inkasso & Forderungsmanagement e.V., vertr. d. d. 1.
Vorsitzenden, Berliner Allee 11-22, Gebäude 250, 66482 Zweibrücken

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
LEXGARD Rechtsanwaltskanzlei, Werner-Heisenberg-Straße 2a, 63263 Neu-Isenburg
Geschäftszeichen: 1541-24

gegen

Rechtsanwältin C [REDACTED] L [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] Wiesbaden

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Wiesbaden – 11. Zivilkammer - 3. Kammer für Handelssachen - – durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Goldmann am 06.12.2024 beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 12 UWG wird unter Bezugnahme
auf die Antragsschrift vom 05.12.2024 im Wege der einstweiligen Verfügung wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall
der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise
Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen und / oder
Zwangsvollstreckungsrecht eine Webseite zu betreiben,

ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu
halten: Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, gesetzliche Berufsbezeichnungen und
den Staat, in dem diese verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen
Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind,

wenn dies geschieht, wie es am 13.11.2024 unter der URL <https://www.anwalt.de/c> -
erfolgt und in der Anlage K2 der Antragsschrift vom 05.12.2024 wiedergegeben ist.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Wegen des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigefügten Antragsschrift nebst allen Anlagen verwiesen. Diese Unterlagen sind Bestandteil der einstweiligen Verfügung. Ohne sie kann die einstweilige Verfügung nicht wirksam zugestellt werden.

In dem danach glaubhaft gemachten Verhalten der Antragsgegnerin begründet sich ein Unterlassungsanspruch des Antragstellers als qualifiziertem Wirtschaftsverband aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG, § 3a UWG, § 5 DDG.

Die Antragsgegnerin hat sich nicht an die Impressumspflicht gehalten. Entgegen § 5 DDG veröffentlicht sie kein vollständiges Impressum. Es fehlen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3, 5 DDG vorgeschriebenen Informationen zur zuständigen Aufsichtsbehörde, der zuständigen Rechtsanwaltskammer, der verliehenen Berufsbezeichnung und der berufsrechtlichen Regelungen. Es handelt sich um wesentliche Informationen (§ 5b Abs. 4 UWG). Deren Fehlen erfüllt den Tatbestand der Irreführung durch Unterlassung (§ 5a Abs. 2 UWG).

Die Anordnung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 3 ZPO, 53 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Dr. Goldmann
Vorsitzende Richterin am
Landgericht